



# Amtsblatt

Nr.23/2017 vom 16. November 2017 – 25. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2017
	5	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Kuhstraße/ Unterer Eickeshagen
	7	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 311 – Oberer Eickeshagen –
	9	Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – als Satzung vom 23.10.2017
	12	Öffentliche Zustellungen
	14	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Stadt Velbert  
für das Haushaltsjahr 2017**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	214.255.470 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	210.791.510 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205.256.120 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	197.213.870 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.053.060 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.270.850 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.324.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	24.317.620 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.217.790 €
---	-------------

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	13.578.000 €
---	--------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
Gewerbsteuer auf	440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 und 2017 mit Konsolidierungshilfe und in 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

---

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 14.12.2016 angezeigt und der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz zugeleitet worden.

Die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Genehmigung der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. (HSP) ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 15.11.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. werden ab Montag, 20.11.2017

1. im Rathaus-Neubau Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Kämmerei und Beteiligungen)
2. im Internet unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt. Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt.Finanz-Haushaltsplan)

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 15.11.2017

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Kuhstraße/ Unterer Eickeshagen**

Zu der Aufstellung der  
9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich  
Kuhstraße/ Unterer Eickeshagen  
findet am

**Mittwoch, dem 13.12.2017 um 17:00 Uhr,  
im Feuerwehrgerätehaus Velbert - Langenberg  
Voßkuhlstraße 36 - 38, 42555 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

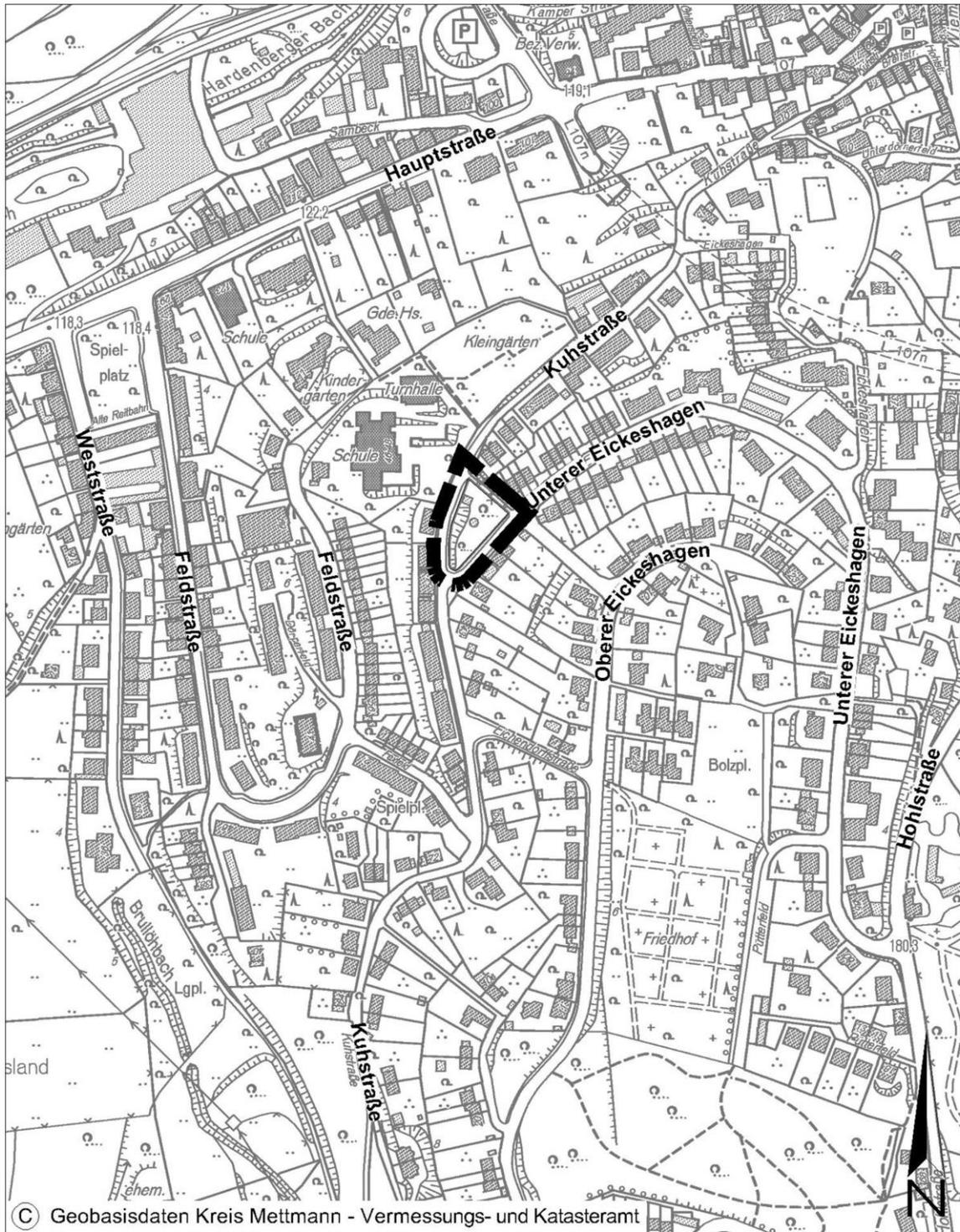
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:  
[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Velbert, 13.11.2017

gez. Torsten Cleve  
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Langenberg

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 09. Änderung - Kuhstraße / Unterer Eickeshagen -



Stadtbezirk Velbert - Langenberg

---

## **Bekanntmachung**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 311 – Oberer Eickeshagen –**

Zu der Aufstellung der  
Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans  
Nr. 311 – Oberer Eickeshagen –  
findet am

**Mittwoch, dem 13.12.2017 um 17:00 Uhr,  
im Feuerwehrgerätehaus Velbert - Langenberg  
Voßkuhlstraße 36 - 38, 42555 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

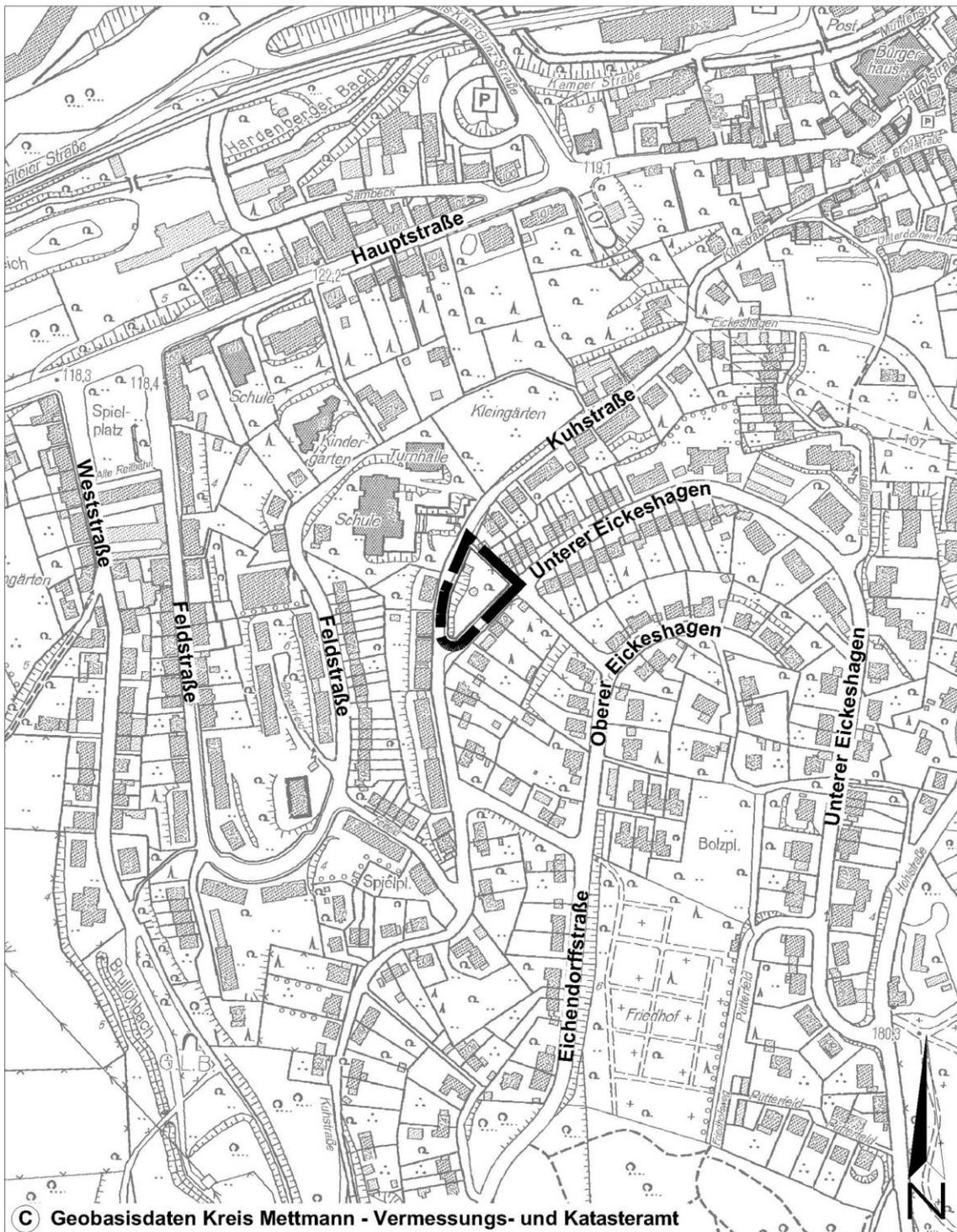
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:  
[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Velbert, 13.11.2017

gez. Torsten Cleve  
Vorsitzender des Bezirksausschusses Velbert-Langenberg

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 311 - OBERER EICKESHAGEN -  
Satzung über die Teilaufhebung

---

**Bekanntmachung  
über den  
Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – als Satzung  
vom 23.10.2017**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 den Bebauungsplan

Nr. 131 – Fellershof – Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 3: Flurstücke 610, 697 und 786.
4. Der Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt. Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke –DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgeannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

- 
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

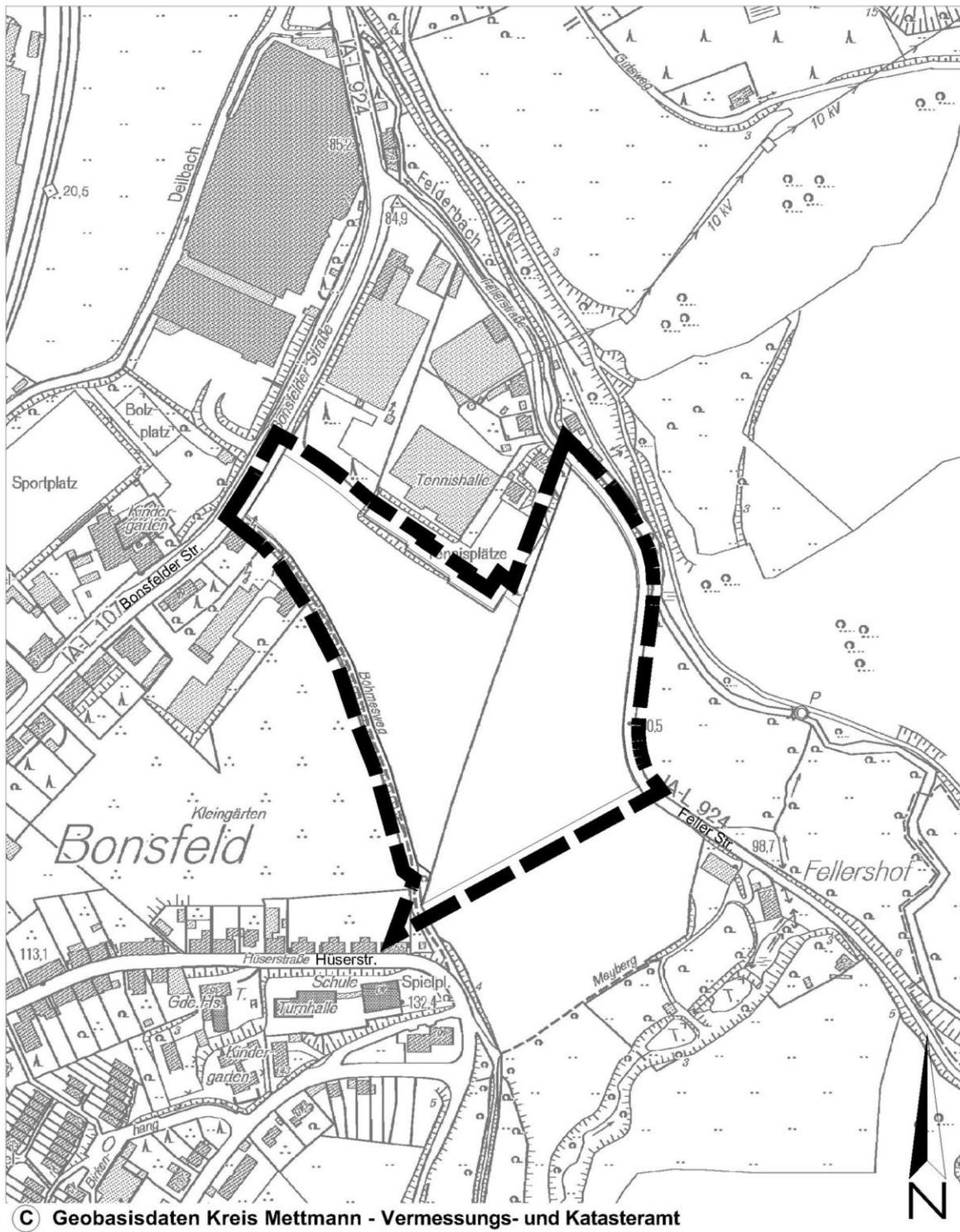
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 131 – Fellershof – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter [www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/](http://www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/) und [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de).

Velbert, den 23.10.2017

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 131 - Fellershof -

---

### **Öffentliche Zustellung**

Charles Ekwere Dasi, geb. 06.01.1969, letzte bekannte Anschrift Springrain dr. apt. 1025, Spring, 77379 Texas, USA, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 28.08.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 02.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Ahmed Diraoui, geb. 02.10.1982, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 26.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Ilias Giannakoudakis, geb. 09.02.1969, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 26.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

---

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Crescenzo Pruna, geb. 01.05.1974, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 26.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Daniel Brügger, geb. 21.06.1982, letzte bekannte Anschrift Von-Humboldt-Str. 2, 42549 Velbert wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.10.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 06.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Murat Can, geb. 29.10.1974, letzte bekannte Anschrift Bonner Str. 24, 42697 Solingen wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 25.09.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 10.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

---

### **Öffentliche Zustellung**

Frau Ludmilla Martin, geb. 27.01.1972, Naumburger Ring 8 in 12627 Berlin, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 07.11.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 107, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 16.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

### **Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Erstellung eines Personenaufzuges im Jugendzentrum Vogteier Straße

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.